

## **Satzung für den Kundenbeirat der WEMAG für das Segment Privat- und Gewerbekunden**

Der Vorstand der WEMAG AG hat am 01.10.2011 die nachfolgende Satzung für den Kundenbeirat der WEMAG beschlossen:

### **Präambel**

Es wird ein Kundenbeirat zur beratenden Mitwirkung der Kunden an der Gestaltung der wesentlichen kundenrelevanten Leistungen der WEMAG AG für das Segment Privat- und Gewerbekunden eingerichtet. Die Mitglieder des Kundenbeirates vertreten die Interessen der Privat- und Gewerbekunden der WEMAG AG. Sie fungieren als Bindeglied zwischen den Kunden und dem Unternehmen, bringen Anregungen, Wünsche und Hinweise in den Kundenbeirat mit ein und informieren die WEMAG AG über Image und Qualität der angebotenen Produkte und Serviceleistungen. Ziel des Kundenbeirates ist es, die Kundenorientierung und -zufriedenheit innerhalb der WEMAG AG zu erhöhen. Diese Satzung soll die Basis für eine faire, transparente und kooperative Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten sein.

### **§ 1 Aufgaben, Zuständigkeiten**

- (1) Der Kundenbeirat entwickelt, bespricht und verabschiedet Vorschläge, die das Angebot der WEMAG AG für Kunden verbessern.
- (2) Der Kundenbeirat berät die WEMAG AG in kundenrelevanten Themenfeldern. Dazu erhält er in den Sitzungen aktuelle Informationen über bevorstehende Maßnahmen der WEMAG AG. Die Vorschläge des Kundenbeirates werden an die Fachbereiche der WEMAG AG weitergeleitet, dort geprüft und ggf. umgesetzt.
- (3) Die Aufgaben des Kundenbeirates beziehen sich nicht auf die internen Angelegenheiten der WEMAG AG.
- (4) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über sämtliche im Kundenbeirat behandelte Sachverhalte verpflichtet, da sie im Rahmen ihrer Tätigkeit vertrauliche Sachverhalte der WEMAG AG erfahren. Dies gilt nicht, soweit die WEMAG AG ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass bestimmte Sachverhalte nicht vertraulich zu behandeln sind.

### **§ 2 Auswahlverfahren und Zusammensetzung**

- (1) Die Vertreter der Kunden sind unabhängige, ehrenamtliche Mitarbeiter.
- (2) Der Kundenbeirat besteht zunächst aus 25 Mitgliedern. Jeder Kunde der WEMAG AG kann sich als Mitglied des Kundenbeirates bewerben. Voraussetzungen und Anmeldefristen veröffentlicht die WEMAG AG rechtzeitig auf wemio.de. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Nimmt ein Mitglied mehrfach unentschuldigt nicht teil, kann die WEMAG AG schriftlich anfragen, ob die Mitgliedschaft im Kundenbeirat weiterhin gewünscht ist. Die Mitgliedschaft endet, wenn dies verneint wird bzw. innerhalb von sechs Wochen keine Antwort eingeht. Die WEMAG AG bestimmt dann einen Nachfolger.
- (4) Der Vorstand der WEMAG AG übernimmt die Schirmherrschaft für den Kundenbeirat und wählt einen verantwortlichen Mitarbeiter für die Organisation des Kundenbeirates aus.
- (5) Die Mitglieder des Kundenbeirates wählen einen Sprecher des Kundenbeirates aus. Die Wahl findet am Ende der ersten Sitzung einer neuen Amtszeit statt. Der Sprecher ist Ansprechpartner für die WEMAG AG.

### § 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Kundenbeirates beträgt drei Jahre.
- (2) Die Mitgliedschaft des Kundenbeirates endet mit Ablauf der Amtszeit des Kundenbeirates. Die Mitglieder können sich jedoch beliebig oft für eine weitere Amtszeit bewerben. Zudem kann die Mitgliedschaft vorzeitig durch Verzicht oder Ausschluss beendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Kundenbeirates können ein Mitglied ausschließen. Dazu müssen zwei Drittel der Mitglieder dem Antrag zustimmen. Das Mitglied soll jedoch im Vorfeld angehört werden.

### § 4 Organisation

- (1) Der Kundenbeirat trifft sich zwei- bis dreimal im Jahr zu regulären Sitzungen. Die Termine sowie die Tagesordnung werden durch die WEMAG AG spätestens vier Wochen vorher bekannt gegeben. Die Sitzungen des Kundenbeirates sind nicht öffentlich.
- (2) Die WEMAG AG stellt einen Protokollführer und versendet Einladungen, Tagesordnungen und Ergebnisprotokolle.
- (3) Die WEMAG AG übernimmt als Aufwandsentschädigung 0,60 Euro je Entfernungskilometer zwischen Wohn- und Sitzungsort. Weitere Kosten und Auslagen übernimmt die WEMAG AG nicht. Die Erstattung erfolgt nach Ausfüllen eines entsprechenden Formulars und wird durch die WEMAG AG auf das Konto des Beiratsmitgliedes überweisen.

### § 5 Beschlussfassung

- (1) Der Kundenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Mitglied verfügt über je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Vertreter der WEMAG AG, die während der Sitzungen anwesend sind, haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Kundenbeirat kann Beschlüsse fassen. Diese haben einen empfehlenden Charakter.

### § 6 Rechtliche Stellung

Der Kundenbeirat ist kein Organ der WEMAG AG. Er ist ein beratendes Gremium, welches die Interessen der WEMAG- Kunden vertritt.

### § 7 Auflösung

Der Vorstand der WEMAG AG kann den Kundenbeirat durch einen Beschluss auflösen.

### § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt durch den Beschluss des WEMAG-Vorstandes in Kraft.
- (2) Der WEMAG-Vorstand kann die Satzung durch einen Beschluss ändern. Der Sprecher des Kundenbeirates bekommt die Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen.

Schwerin, den 01.10.2011